

# Charakter, Sitten und Gebräuche der Glarner

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **40 (1915)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ging 1792 an die Volksschule über und wurde durch Landschreiber Zweifel ersetzt, der 1796 starb. Dessen Nachfolger war Kandidat David Marti, unter dem vermutlich die Schule in dem stürmischen Jahr 1798 einging. — Die Besoldung an dieser Knabenschule betrug 300 fl.

Aus dem Ausgeführten erkennen wir, dass sich die Glarner um die Förderung des Schulwesens redlich bemühten. Dass die Resultate oft hinter den Wünschen zurückblieben, mag durch den Umstand erklärt werden, dass in jenen Zeiten die Geldmittel zur Hebung der Schule grösstenteils fehlten.

---

### XIII. Charakter, Sitten und Gebräuche der Glarner.

Es ist schwer, den Charakter eines Volkes zu schildern und ihm gerecht zu werden. Nie wird sich ein absolut treues, vollständiges Bild geben lassen. Einer gewissen Objektivität wird man um so näher kommen, je mehr Urteile von kompetenter Seite berücksichtigt werden können. Aus diesem Grunde schicke ich die Urteile einiger Zeitgenossen voraus, um später auf das einzutreten, was die Protokolle und andere Quellen berichten. Als wichtiger Zeuge kommt vor allem der Geschichtsschreiber jener Zeit, Christoph Trümpi, in Betracht. In seiner neueren Glarner-Chronik bemerkt er zwar am Eingang seiner Charakterschilderung: „Man findet überall Tugenden und Laster, dumme und helle Köpfe, Gesunde und Kranke, grosse und kleine Talent, Bräuche und Missbräuche, gute Sitten und Aergernisse.“ Im Verlauf seiner Schilderung bietet er uns aber eine gute Darstellung vom speziell glarnerischen Charakter seiner Zeit: „Die Fähigkeiten und Talente der Glarner betreffend, so gestehet jeder, der sie kennet, dass sich unter ihnen helle Köpfe finden, und selbst unter dem gemeinen Hauffen eben nicht selten mit richtigen Einsichten und guter Beredsamkeit begabte Leute anzutreffen. Auf dem Rathhaus mangelt es gewiss nicht an klugen und verständigen Männern beider Religionen; die vorkommende Angelegen-

heiten richtig zuentcheiden, dem gemeinen Besten nachdenkend und nachdrücklich zurathen wissen, auch als erfahrene und wakere Patrioten dem Vaterland aller Orten Ehre machen können. Legt man sich auf das Studium der Wissenschaften, so bringt man es darin eben so weit als andere. . . . Fremde jez<sup>t</sup> lebende Sprachen sind so wohl den Politicis von reichen Familien, den Officiers in Diensten, als Kaufleuten bekannt, mehr die Französische, weniger die Italiänische. Viele gemeine Leut, die in die Welt hinausgekommen, fassen dieselbe ziemlich, und sprechen etwas Französisch, Italiänisch, Englisch, Holländisch. . . . Was die Politesse des Umgangs, der Sitten und Lebensart betrifft, findet man nicht nur bei den vornehmen Familien, denen Officiers, und durch vorzügliche Erziehung und in der Fremde gebildeten Leuten von Stand, eine feine Kenntnis der Welt, bürgerlichen Wohlstand und Hof-Manieren; sondern ein grosser Teil des Volks weisst von Höflichkeit, Freundlichkeit und anständigem Umgang. Der Unterscheid zwischen unserm und andrem Bauernvolk ist merklich. Die Bauern des Glarner- und Sanen-Thals werden ihres oft recht hellen Kopfs und vernünftigen Umgangs halben in der Schweiz vorzüglich genennt. Viele kommen in jungen Jahren in die Welt hinaus, erfahren viel und wissen von vielem zureden. Unsers Lands und Stands Geschäfte, die Angelegenheiten der Eidtgenossenschaft werden allen bekannt, und die gute Köpfe gemeinen Stands wissen oft so davon zureden, dass sich Bürger aus Städten verwunderen. Bey manchen aber erzeugt der Freyheitsstolz die lächerliche Eitelkeit und oft grobe Frechheit ohne Verstand und Beruf über alles zuentcheiden und abzusprechen; solche bilden sich ein, an Landsgemeinden Kaisern und Königen vorzuschreiben, oder bey einem Wein-Gläs- gen ald Pfeifen Taback Staat und Kirch zuregieren. In Kleidungen ist in vielen Gemeinden der Aufzug bald Städtisch und der eitele Schimmer sehr gemein. An das gesellschaftliche Leben in Wirthshäusern sind viele ziemlich schädlich dem Hausstand, stark angewohnet. Was soll ich sagen, da man uns sogar mit Bällen und derley Tand bekant machen will?

Herr Cammerer Füsslin hat neulich an den Glarnern die eigene Art einer schlaunen gewinnbegierigen Nation gefunden.

Allein schlaue, gewinnbegierige Leute möchte er aller Orten finden. Ich möchte vielen von meinen Landleuten einen zufriedneren Sinn mit ihren erträglichen und auch ordentlichen Umständen wünschen, und weniger unruhige Trieb, durch so viele Schwierigkeiten, unter so vielen Gefahren, in der Welt, nach mehr Geld, um köstlicher zuleben, reich zu werden etc. zuzschnappen, wobey viele nur den Schatten erhaschen oder ihr Unglück finden können. Allein dies ist gleichwol nicht die wesentliche Art aller oder auch der mehresten Glarnern. Findet man bey etwelchen Glarnern Munterkeit und Geschicklichkeit, nützliche Vortheile zuziehen und ein ehrlich Brod zuverdienen, wo andere zu schläferig oder ungeschickt wären, so kan dies noch als ein Lob gelten. Einmahl Hr. Pfr. Fäsi hat seine Nota bey den Glarnern; *Lucri bonus odor ex re qualibet*; in den Verbesserungen durchzustreichen befohlen, da man ihn überzeuget, dass derley Leute in der ganzen Welt, selbst in der löbl. Stadt Zürich seyen, und eben nicht leicht zu entscheiden, ob unter den Glarneren mehr als unter anderen von diesem Geschmack seyen. Das gerne reich werden wollen ist eine alte sehr allgemeine Krankheit in der Welt.“<sup>1)</sup>

An diese Darstellung möchte ich die Urteile anschliessen, welche von einigen Nichtglarnern auf Grund ihrer Reiseerfahrungen gegeben wurden. Ein Zürcher, der im Glarnerland gereist war, berichtete im Helvetischen Kalender von 1783: „Der zunehmende Reichthum des Landes hat auch, wie aller Orten, viel in Lebensart und Sitten geändert: da vorher durch das Glück der Kriegsdienste sich nur wenige einzelne Familien auszeichneten. . . . Seit dem Bau der neuen Strassen sind viele Voituren aufgekommen, man baut häufig grosse und bequeme Häuser; auch die Schiessende sind ein Zweig des Luxus geworden: sie sind nebst dem Jagen, Spazierfahrten, Gastereien eine der Volksfreuden, die unter die unschuldigen gehören.“

Ebel weiss über die Glarner jener Zeit in seiner Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz Folgendes zu erzählen: „Das jätzige Glarner Geschlecht hört nur aus dem Munde seiner Grossväter von den Ring-, Lauf- und Wurfkämpfen erzählen, welche hier eben

<sup>1)</sup> Christoph Trümpi, Neuere Glarnerchronik. 1774. Seite 113—120.

so wie bei den andern Gebirgsvölkern beliebt waren. Auf gleiche Weise sind die Hirtengesänge verstummt, von denen die Alpen Appenzells ertönen; der Glarner kennt den Kuhreihen nicht mehr, und dessen Gesang lässt sein Gefühl kalt. — Diese und andere Veränderungen zeigen zur Genüge, dass Fabrikwesen und Handel hier mehr als in Appenzell auf physische und moralische Beschaffenheit der Einwohner gewirkt habe. Wenn hier alle nachtheilige Folgen, welche jene Beschäftigungen und der damit erworbne Reichthum in den Sitten einer Bürgergemeinde immer erzeugen, nicht stattfinden, so hat man den einzigen Grund nur in der Verfassung des Landes zu suchen, deren Grundsätze den mächtigsten Damm gegen solche Verderbnisse bilden. Diesen politischen Grundsätzen allein hat es der Glarner zu danken, dass in seinem Vaterlande noch Einfalt der Sitten, in Vergleich anderer bevölkerter Länder, herrscht und dass seine Mitbürger, von warmer Vaterlandsliebe beseelt, den ganzen Stolz freier Menschen und den energischen Charakter freier Bürger besitzen. — Pracht, Modesucht und Prunk sind in diese Thäler noch nicht eingezogen, obgleich so viele Eingeborne in den ersten Handelsstädten Europas ein halbes Menschenalter verlebten. Ist der Glarner mit seinem erworbenen Vermögen zufrieden, oder wird er alt, so verlässt er die grosse Welt, kehrt in's Vaterland zurück, legt alles Fremde ab, fügt sich gänzlich in Sitte und Gewohnheit seiner Mitbürger, und geniesst das Ende seiner Laufbahn, von Lebenssorgen befreit, froh im Schoosse der Seinigen. — — Schwelgerei im Essen und Trinken hat mit dem Reichthum nicht zugenommen; bei Hochzeiten und Kindtaufen sind grosse Gelage in den hochgelegnen Gemeinden der Aelpler gewöhnlich, in dem Hauptflecken hingegen und unter der Klasse der Handelsleute seltner. — Allgemeine und die grössten Belustigungstage sind die Kirchweihfeste, Kilbenen genannt, an denen Alt und Jung tanzt, trinkt und in schwärmender Fröhlichkeit lebt. Das Tanzen ist nur an diesen Festen, an Fastnacht und Hochzeittagen erlaubt. — Kegel- und Kartenspiele sind auch Zeitvertreibe der Glarner, doch nicht ganz allgemein. — — Das Wirtshaus ist der gewöhnliche Versammlungsort derer, die Erholung und Unterhaltung suchen. Alle Abende findet sich die Gesellschaft ein, die beim

Glase Wein ein Paar Stunden verplaudert. Die öffentlichen Angelegenheiten des Kantons und der Schweiz, ihre Gemeindsachen und öffentliche Beamten, auswärtige Kriege und Länder, welche der Glarner so häufig durchwandert, geben ihnen unerschöpflichen Stoff zur Unterhaltung. Mancher Landmann, der nicht bloss die Geschichte seines Vaterlandes kennt, sondern auch über andere Gegenstände Bücher besitzt und liest, theilt in der Gaststube seinen Nachbarn eine Menge Begriffe und Kenntnisse mit. Ein solcher führt bisweilen Stunden lang das Hauptwort bei allen Gesprächen. Ich erinnere mich mit Vergnügen eines gemeinen Landmanns, den ich eines Abends in der Wirthsstube traf; seine lebhafte und bündige Art, sich auszudrücken, mit dem treffendsten Witze und der höchsten Laune gewürzt, setzte mich in Erstaunen. Die Gesellschaft, welche um ihn her sass, dachte nicht an's Weggehen. So trifft man hier gewöhnlich unter dem unscheinbarsten Aeussern einen innern Stoff, der um so mehr auffällt, je weniger man ihn ahndete.“<sup>2)</sup>

Die Protokolle liefern uns eine Menge Beispiele von dem rohen Wesen mancher Glarner jener Zeitperiode, das in Fluchen, nächtlichen Lärm, Raufereien und selbst Todschatz ausartete. Wenn wir an solche Auswüchse auch nicht den heutigen Massstab anlegen dürfen, so müssen wir doch sagen, dass die häufigen Schlägereien ein charakteristisches Merkmal jener Zeit bilden. Um den Rauf- und Schlaghändeln vorzubeugen, sahen sich die Glarner immer wieder genötigt, den bezüglichen Gesetzesparagraphen früherer Jahrhunderte neue hinzuzufügen. Ebenso eifrig kämpfte die Obrigkeit gegen das Fluchen und „Sacramentiren“, sowie gegen das lästige Peitschenknallen auf den Strassen. Die sich mit Fluchen und Schwören verfehlt hatten, wurden vor den Rat zitiert und meistens mit einem Zuspruch „liberirt“. Mutwillige Knaben, die im Jahr 1777 „auf denen gassen gefährlicher weiss geisslen, schliferen, und auch bey gegenwärtiger Witterung mit schneballen werfen thünt, wodurch die hin und här wandternten Leuth hinderet seyen“, wurden für diese Vergehen mit einer Busse von 1/2 Krone bestraft. Wenn die Eltern sich weigerten, dieselbe zu bezahlen, sollten die Knaben ihre

<sup>2)</sup> Heer u. Blumer, Der Kanton Glarus. 1846. Seite 286—288.

Strafe in der Trülle abbüssen. „Mandätli“, die im gleichen Jahr und wieder 1779 in den betreffenden Gemeinden verlesen wurden, suchten dem Unfug zu steuern.

Es war von Alters her Sitte gewesen, bei Kirchweihen, am Neujahr, an der Fastnacht, bei Hochzeiten und andern Anlässen den jungen, ledigen Leuten Gaben zu spenden, die in Geld oder Naturalien bestanden. Dies betrachtete die Obrigkeit als Unfug und sah sich veranlasst, dagegen einzuschreiten. In den Jahren 1772 und 73 erliess sie verschiedene Mandate, welche solche „Betteleyen“ verboten. Die Ledigen von Glarus waren nämlich 1772 durch den Pfarrer verklagt worden, wider die so heilsame Landesordnung „von reichen, gemeinen und armen; Gassen, Willkomm, Sing und andrer Wein zu erpressen, entgegen ihrem Landeyd Friedbruch zu verüben und bis nach Mitternacht mit viehischem Brüelen, und johlen, auch schandtlichem Gepölder den ganzen Flecken durchzustreichen“. Um solch „gottvergessenem“ Lebenswandel Einhalt zu tun, wurde ein scharfes Mandat erlassen, welches bestimmte, dass „alle Betteleyen an Kilbenen, Neuw Jahr, Fassnacht u. anderen Tagen dem Geber und dem Nemmer bey 2 Cronen Buss, dann das Anreden umb Einkauf Gassen, Sing, Willkomm u. Abschaid's Wein, oder ander dergleychen Betteleyen, unter was für Titul und Vorwänd es wär, auf jedesmahl bei 6 Cronen Buss, und das gefährliche ohnanständige Stubetenhalten bei einer halben Crone Buss auf jede Persohn verboten seyn solle, u. das Hauss in welchem solche Stubeten gehalten worden, soll eine Crone Buss verwürkt haben.“ Die Geistlichen wurden ersucht, in ihren Kirchgemeinden ein Verzeichnis der geschlossenen Ehen zu führen, mit der genauen Angabe, ob die Betreffenden an der Hochzeit um irgend etwas angegangen worden seien. Das Mandat wurde nicht ernst genommen. Immer wieder machte sich die Jungmannschaft in vielen Gemeinden, namentlich im Flecken Glarus, der gerügten Vergehen schuldig. Es ist für den Respekt vor solchen obrigkeitlichen Verordnungen sehr bezeichnend, dass im Januar 1778 sogar Herren wie Landesfähndrich Zwicki, Zeugherr Blumer, Landmajor Streiff, Ratsherr Weiss, Neunerrichter Iseli, Ratsherr Christoph Tschudi, Doktor Streiff, Neunerrichter Tschudi, Doktor

Marti und Doktor Tschudi vor dem Rat erscheinen mussten, weil sie dem Mandat zuwider die Ledigen von Glarus beschenkt hatten.<sup>3)</sup> Die Herren Alt-Landammann Heer und Alt-Landammann Marti, die aus der gleichen Ursache zitiert waren, liessen sich wegen Abwesenheit entschuldigen. — Auch das so beliebte Schiessen an Hochzeiten wurde in den 70er Jahren verboten, desgleichen das „Feuern“ in der Landsgemeinde „Hoschet“ (Hofstatt).

Die Kirchweihfeste, die mehrere Tage gefeiert wurden, boten zu Ausschreitungen reichlich Gelegenheit. Deshalb fasste die evang. Landsgemeinde 1780 den Beschluss, es von nun an wie im Kanton Schwyz zu halten, und statt der vielen Kirchweihen nur eine zu veranstalten: „Weilen der traurigen Erfahrung nach an denen Kirchweihungen oder sogenannten Kilbenen vile Schlägereyen entstanden sind, auch sehr viel Geld unnützerweise durchgebracht worden, also haben die Herren Landleuth nach dem Landsväterlichen Vorschlag einer wohlweisen Landsobrigkeit vor nützlich und gut befunden, und so hiermit erkant, dass künftighin die Kilbenen im ganzen Land in allen unsern Evang. Gemeinden auf einen gleichen Tag und zwarn auf den ersten Sonntag nach dem Creuzmarkt anständig und fridfertig abgehalten werden sollen.“<sup>4)</sup> Bald stellte sich aber heraus, dass der Zweck dieser Anordnung nicht erreicht wurde. Neben der einen allgemeinen Kirchweih feierte jede Gemeinde noch ihre alte besondere. Die evang. Landsgemeinde von 1786 (Art. 12) beschloss deshalb, den Paragraphen von 1780 fallen zu lassen und wieder zum alten Zustand zurückzukehren. Die kath. Landsgemeinde 1789 erkannte, „dass über die Fasnacht und Kirchweihungszeiten Allzuviel Geld ohnnuzer Weis verschwändet werde und deswegen bei ohnehin bekannt grosser Armuth ein etwelch vernünftige Einschränkung allerdings vonnöthen wäre, auch einhellig erkennt, dass von nun an nur zwey Tag in der Fasnacht u. am Mon- u. Zinstag nach der Glarner u. Näfelser Kirchweihung das Tanzen

<sup>3)</sup> Evang. Ratsprotokoll 1775—1781. Evang. Rat vom 9. Januar 1778.

<sup>4)</sup> Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—99. Evang. Landsgemeinde vom 26. April 1780. Art. 10.



erlaubt seyn solle.“<sup>5)</sup> — Spiel- und Tanzbussen waren in den 70er Jahren in solcher Menge ausstehend, dass der Rat 1777 beschloss, im Falle sofortiger Entrichtung in bar eine Ermässigung eintreten zu lassen. Die evang. Landsgemeinde 1786 erlaubte das Tanzen an der „Nachkilbi“, an der Fastnacht und an Hochzeitstagen bis um 9 Uhr abends. „Aussert den obbemelten Tagen aber bleibt es fernershin laut dem grossen Lands Mandat verboten mit dem ernstlichen Anhang, dass füraus an einem Sonntag das ganze Jahr durch Niemand sich unterfangen solle, zudanzen, sondern solches an diesem Gott dem Herrn geheiligten Tage gänzlich zu unterlassen.“<sup>6)</sup> In den ersten Jahren 1797 und 98 war das Tanzen, wenigstens bei den Katholiken, überhaupt verpönt. In der Versammlung der kath. Kirchgenossen vom 8. Jan. 1797 hiess es, dass „das Danzen in der Fasnacht wegen gegenwärtig bedürlichen Zeitumständen, welche eher zur buss als zu ausgelassenen fasnacht lustbarkeiten gewidmet seyn sollten, gänzlich abgestellt (abgestrikt) u. verboten seyn solle.“<sup>7)</sup> An der kath. Landsgemeinde vom 21. Januar 1798 wurde das Tanzen infolge der bedauerlichen Zeitumstände überhaupt verboten. — Die Bussen für nächtliches Wirten hatte man erhöht. An der Landsgemeinde vom 5./16. Mai 1784 schlug der „Hoche Gewalt“ vor, das Wirten nach 10 Uhr abends zu verbieten. „Worüber die Herren Landtleuth den so gutgemeinten Vorschlag M. g. H. nicht annehmen, sondern es bim Alten lassen wollen.“<sup>8)</sup> — Der Einführung von Lotterien widersetzte sich die gemeine Landsgemeinde 1791: „Da dan auch in Anzug gebracht worden, wie dass die Lottereyen in unserm Land in mehrerer Rucksicht demselben schädlich fallen, seind solche bei 50 Thaleren Bues füröhin verboten worden.“<sup>9)</sup> In Bezug auf das Wetten enthielt das ver-

<sup>5)</sup> Kathol. Landsgemeindeprotokoll 1764—98. Kathol. Landsgemeinde vom 10. Mai 1789. Art. 8.

<sup>6)</sup> Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—90. Evang. Landsgemeinde vom 26. April 1786. Art. 11.

<sup>7)</sup> Kath. Landsgemeindeprotokoll 1764—98. Kirchgenossen 8. Januar 1797.

<sup>8)</sup> Gemeine Landsgemeinde-Acta 1768—1810. Gemeine Landsgemeinde-verhandlung vom 5./16. Mai 1784. Art. 10.

<sup>9)</sup> Gemeine Landsgemeinde-Acta 1768—1810. Gemeine Landsgemeinde-verhandlung vom 15. Mai 1791. Art. 10.

besserte Landsmandat von 1788 folgenden Paragraphen: „Das Wetten, es mag geschehen unter was Namens es wil, ist verboten und sol hierfür weder Gericht noch Recht walten.“<sup>10)</sup>

Das Karten- und Billardspiel und das Tabakrauchen waren damals im Kanton Glarus schon bekannt. Einer grössern Verbreitung suchte die Obrigkeit entgegenzutreten. Ein Ratsprotokoll weist unterm 15. Oktober 1773 folgende Notiz auf: „Es ist danne angezeigt worden, dass an der Cathol. Kirchweihung zu Glarus viele unanständigkeiten theils mit tabacc rauchen als sonst vorgegangen, als ist erckent, solches in dem gemeinen Rath vorzuöffnen, damit ein Mandat publiziert werde, dass solches nicht mehr beschehe.“<sup>11)</sup> Und die Trümpichronik sagt: „Wie nüzlich der so starke Gebrauch von Schnupf- und Rauch-Taback seye, kann jeder selbst überlegen. Viele 1000 fl. werden darmit jährlich für das Land verloren.“ Die Billardhäuser wurden in der Busse den Spielhäusern gleich gehalten und derjenige, „so auf dem Billard und mit Karten gespielt zu haben angegeben wird,“ musste zwei Bussen erlegen.

Die Aufführung von Theaterstücken war meist verboten, und die wandernden Theatergesellschaften, die sich aus den grossen Städten hie und da in das Glarner Tal verirrten, wurden ausgewiesen. — Im Sommer 1774 erschien im Flecken Glarus eine „Marioneten“-Truppe, die ohne Erlaubnis der Regierung längere Zeit Vorstellungen gab. Der Rat fand, dass „dieseres Spill nicht zum nutzen unseres Landts, sondern nur zum schaden gereichet.“ Deshalb wurde der Truppe befohlen, sich schleunigst ausser Landes zu begeben. — Dem fremden Doktor und Komedianten Joh. Martin Vogel von Bamberg gestattete man den Aufenthalt im Lande für kürzere Zeit, um den Leuten Gelegenheit zu geben, sich seiner „Medici“ zu bedienen. Doch war an diese Aufenthaltsbewilligung die ausdrückliche Bedingung geknüpft, dass er keine „comedien“ spiele. Eine Ausnahme machte man im Juni 1781, indem man „dem Johann Hillmeyer von Landshut sein Marionetten-Spihl hier im Land vorzustellen“ begünstigte.

<sup>10)</sup> Gemeine Landsgemeinde-Acta 1768—1810. Gemeine Landsgemeinde-verhandlung vom 7./18. Mai 1788. Landsmandat.

<sup>11)</sup> Katholisches Ratsbuch 1770—1778. Rat vom 15. Oktober 1773.

Wir haben bereits beobachten können, dass sich die Obrigkeit angelegentlich mit der Verbesserung der sittlichen Zustände beschäftigte. Sie suchte mit allem Nachdruck, Ausschweifungen zu verhindern und verlangte, um diesen Zweck besser erreichen zu können, an der Synode von 1774 von sämtlichen Geistlichen des Landes, dass sie das Verderben besonders der Jugend untersuchen und aufzeichnen sollten, damit ihm gesteuert werden könne. Die Resultate dieses Auftrages sollen, da sie ein deutliches Sittenbild jener Zeit entwerfen, hier wörtlich wiedergegeben werden:

„Promemoria

über die UnSittlichkeiten, ausschweifungen, u. Verderb-  
nussen, welche sich bey der Kleineren u. grösseren Jugendt  
des Lands äussert.

Es haben die letsten Synodal-gravamina de 1774 UgdH. u. Obern veranlasst, uns den samtlichen Kirchen Dienern des Lands unterm 18. 7bre auf Erfragen, mit bey hilf UH. Räth u. vorgesetzten, die in unsern Gemeinden eingerissenen Ausschweifungen, UnSittlichkeiten, u. Verabsaumnissen der Religions pflichten, von seiten der kleineren und grösseren Jugendt genau zu untersuchen, schriftlich zu verzeichnen, u. dan dem Regierenden hochgeachten Herren Praesidenten einzugeben: Die meisten HH. Pfarherren haben diesem auftrag ein genüge geleistet, u. darfon am lest gehaltenen Convent bericht abgelegt, aus welchem sich aufgeheitert, diese Jugendlichen unordnungen, u. ausschweifungen, seyen bald in allen Gemeinden von gleicher Art, u. nur in ihrem Grad verschieden. Derowegen werde schicklich befinden, solche gemeinschaftlich zu entwerfen, u. wo in einer Gemeinde etwas sonderbahres aufstosst, dasselbe absonderlich zubemerken: Diese herrschende Unordnungen lassen sich unter folgende 4 Classen bringen.

Die 1te ist ein Elende, pflichtlose Kinderzucht: jeher ursprüngliche Quell der meisten Ausschweifungen unsrer Jugendt. Der Haus Gottes-Dienst wird versaumt: das gebät, u. lesen der Heiligen schrift ist gar selten: die armen Kinder hören von Gott, u. seinem Wort in den Haushaltungen gar wenig: hingegen von abscheulichem schweren fluchen u. ärgerlichen Reden

gar vieles: eine grosse Anzahl Kinder wirt nit einmahl zu den schulen geschickt, um daselbsten lesen zulernen: andere kommen zwar im 5ten 6ten 7ten Jahr zu schull: lernen die ersten Anfäng im Lesen, u. Catechismo: verlassen sie aber bald wieder: besuchen keine Unterweisungen bis in das 14te oder 15te Jahr. in diesem Zeitraum vergessen sie gar alles erlernte. Ein beträchtliche Zahl entziehen sich den öffentlichen Unterweisungen, u. Kinderlehren, u. bleiben bis in das 16te Alters Jahr, u. länger in der grössten Dumheit, u. UnErkantnus stecken. Viele trennen sich um diese Zeit von ihren Eltern: Sie treten aus der Haushaltung, damit für ihre üppigkeit u. Hoffart arbeiten können: an einigen ohrten beschicht mit willen der Eltern u. an anderen mit widerwillen. Bei Anlass dieser Ausschweifung bitet ein Ehrwürdig Ministerium UgdHH. u. Obern möchten belieben, die im letsteren Synodo gemachte Verordnung gelegentlich publicieren lassen, dass man namlich hinfort keine junge leuth mehr zur Communion treten lasse, die nit wollen lehren lesen, ob schon Sie die notige fähigkeit darzu hätten. Denn man glaubt durch dieses Mittel Eltern, u. Kinder verbinden zukönnen, dass die Schullen, u. Unterweisungen desto fleisiger besucht, u. Ihnen die warheiten u. pflichten der Religion füglicher beygebracht werden können.

Die 2te Unordnung besteht in den gar vielen Entheiligungen des Sontags: an demme verabsäumen nit weniger den öffentlichen Gottesdienst in der morgenstunde: schlechte, unerkanthe weibs-Leuthi, sonderlich in den gemeinden Schwanden, u. Mitlödi, richten ihre Hauswäschen auf den Sonntag morgens: sie haben damit bis auf den Mittag zu schaffen: u. versaumen den morgen Gts- Dienst. in der Gemeinde Matt kommen zur Sommers Zeit Mezger aus anderen Gemeinden: die gehen Sontags morgens in die Alpen um daselbst Ihr schlacht vieh abzuholen: sie locken die Einwohner, den Gtsdienst mit ihnen zuversaumen: sie stehlen sich mit denselben in die Wirtshäuser, u. geben sehr oft vielen anlass zu mancherley ausschweifungen. Allenthalben werden die Kinder-Lehren, sonderlich von den Mans-Leuhten sehr schlecht besucht: die Jungen Leuht durch diese böse beyspiel gereizt, entfernen sich von dem nöthig u. nuzlichen Religions Unter-

richt: sie verderben die Gots dienstliche, u. übrige Sontags Zeit im Sommer mit Keglen, spielen, muhtwillen, mit frevlen, beleidigung u. beschädigung Ehrlicher Leuhten an Früchten in gärten, felderer u. bäumen: etwan gehen sie auf die schissplätz, u. brennen unter dem Nachmitags Gtsdienst ihr gewehr loos. Zur Winters Zeit lermen Sie auf den Reit-Plätzen herum: werfen die Leuht, die aus der Kirch kommen, mit schnee ballen: andre rennen u. rollen unterm Gtsdienst mit ihrem schliten hin und her.

Die 3te überhand nemmende Unordnung sind die öffentlichen Stubeeten, u. das in denselben übliche spielen, springen u. Tanzen: darmit verschlenderen unsere Junge Leuht nit nur den grössten Theil des Sontags, sondern sie sezen diese zuchtlosen versammlungen bis in die späte Nacht fort, zu grossem Verdrus, und beunruhigung der benachbarten, sonderlich kranken Leuhten. Letst abgewichenen bättag hat sich ein muhtwilliger Trupp erfrecht, auf der Nideren Alp mit üppigem Tanzen sich auszuzeichnen, u. dormit Gott, die obrigkeit, u. alle Ehrbarkeit zu strafen. werden diese, u. andere Ausgelassenheiten von uns den Kirchen Dienern öffentlich oder privatim geahndet, da bekommen wir in Rückantwort: Es werden doch die Tanzenden entweder gar nit, oder selten, u. gar gelind bestraft. Man lasse geschehen, dass Selbst auf dem Rahthaus, an dem ohrt wo Zucht, Ehrbarkeit, u. gute Sitten solten gepflanzt, hingegen alle ausschweifung, u. ausgelassenheiten gestraft werden, auf dieserem Rahthaus, werden schon seit vielen Jahren ohne ahndung öffentliche Bäll und Tänz abgehalten worden: seye es den Reichen, den angesehenen erlaubt öffentlich zu schmausen, zu spielen u. zu tanzen, so könne man den gemeinen ihre Lustbarkeiten auch nit stören. kurz man hat aus vielen Gemeinden, doch vorzüglich von Matt, Schwanden und Betschwanden berichtet, dass die Loslassung von der Tanzbuss; das Tanzen auf dem Rahthaus, u. die unsern Altforderen unbekannten, erst neulich eingerissenen Bäll, bey unserem jungen Volck, viele ärgerliche Anlockung u. Reiz zum ungebundenen Leben u. Wesen gegeben.

Die 4te immer steigende unordnung ist der nächtliche Muhtwill: fast in allen Gemeinden ist das nächtliche gassen schwermen in der gewonheit, u. zwar nit nur von erwachsenen

Knaben, sondern immer mehr u. mehr von jungen, 10, 12, 14 jährigen Söhnen u. Töchtern: die machen bis in die lange und späte nacht hinaus auf den strassen ein wildes lermen, johlen, schreyen; sie schüten gegen einanderen die hässlichsten Reden u. scheltungen, u. die abscheulichsten schwür u. flüch aus: sie treiben allerhand frefel: was wieders ist es dann, wen bey zunehmenden jahren eben dieselben UnSitlichkeiten, u. ungebundenheiten, jedoch mit etwas mehr list, kunst, bosheit, u. gewalthätigkeit, fortgetrieben werden, die Sie schon in der frühen jugend so unglücklich angehebt! Es geht auch von eint, u. anderen ohrten der bericht ein, seitdemme bey den neu-Copulierten wegen den Singweinen kein oberkeitliche nachfrag mehr beschicht, werde das vor 2 Jahren emanirte Landsgesetz, u. hochoberkeitliche Verbott wegen den bäteleyen- Sing- Gassen- wilkom- Einkaufs- Neu-jahrs wein u. in der stille wieder verletzt, u. wo hierin nit remedur erfolgt, werde das ehemalige liederliche Leben gar bald wieder in follem gang kommen. Zu diesem nächtlichen muhtwillen gehört auch, dass in der gemeinde Glarus junge Leuht des Nachts die Singschullen besuchen: bey ihrer Heimkehr mit schreyen, heulen, wühten, rasen, anziehen der Hausglöcklein: klopfen an Thüren, und viel anderen unfugen, ein solch abscheulichen Lermen machen, dass man glauben solte, sie komen nit aus einer Singschull, sonder aus der schull der finsternus. Auch in der Charwochen neuen Zeits, laufen ganze schaaren des jungen, muhtwilligen Volcks, bey nächtlicher Zeithin, um das so genante heilige grab zu sechen: sie lachen u. spoten über den aberglauben des gegenteils, geben aber durch ihre wilde, unordenliche Sitten gros Aergernus allen denen, die Sie sechen u. hören u. erhohlen darmit gewiss nit Ehre, sondern schande.

Nun gnädige H! u. Oberen! ist uns den Kirchen Dieneren des Lands in Treuen Leid, dass wir auf geschechene auforderung hochdenselben ein solch bedaurlich Register von Unordnungen u. Ausschweifungen unserer kleineren u. grösseren jugend for augen legen müssen: noch mehr schmerzt uns aber, dass selbe alzu wahr sind: wie wir uns dan auf das Zeugnus UHH. Rächten selbst beziehen. wir wünschen sehnlich, dass diesem einreissenden strohm des verderbens, ohne Zeit verlurst, der nötige Damm

entgegen gesetzt werde, dann wir sehen zum voraus, wan dies unkraut lenger stehen bleibt, werde es für die Familien, für die Religion, für die Kirch u. Staat entlich zu einem tödenden Gift erwachsen: wir wagen es ohne ein gegebenen wink nit, vorschläge zu machen, wie dem übel zu steuern seye? wir bitten aber dringentlich, Es möchten UgdH. u. Oberrn diese gewiss sehr wichtige Angelegenheit unsers Volcks zum gegenstand ihrer be-  
rahtschlagungen machen, u. solche Massreglen auswehlen, die auf das samtllich Volck passen, u. allen jugendlichen ausschweifungen bey Reichen u. Armen ohne Ansehung der Persohn gleich nachdrücklich abhelfen. wir die Kirchendiener, wollen zur all-  
gemeinen Verbesserung mit aller bereitwilligkeit mitwirken, worzu wir unseren möglichsten fleiss, Treu, Arbeit u. unterricht anbieten: wir sehen aber aus der leidigen Erfahrung, dass wir wenig fruchtbarlichs ausrichten können ohne die Concurrenz der Elteren, u. ohne den beystand einer hohen-Landes Obrigkeit, um welche darum mit all gezimmender Ehrerbietung ansuchen

das samtlliche Wohl Erwürdige Ministerium des Lands u. nach dessen auftrag

Joh. Jacob Tschudj Pfarrer  
des Chorgerichts.

Glarus, d. 23. 8te 1774.

Im Jahr 1788 sah sich die Geistlichkeit wieder veranlasst, bei der Obrigkeit über die sich immer mehr verbreitenden irreligiösen Reden Beschwerden einzureichen. Dabei bedachte man aber offenbar zu wenig, dass die Sittlichkeit fast ebenso gefährdet wurde durch die gar zu zahlreichen Gebote und Verbote, die beim Eid Gehorsam verlangten. — Ein anderes Merkmal jener Zeit ist es, dass sie für die geringfügigsten Dinge „Mandate“ ergehen liess, die dann in allen Landeskirchen oder bei speziellen und lokalen Anlässen in den betreffenden Ortskirchen verlesen, aber infolge ihrer Häufigkeit nur zum Teil befolgt wurden. Charakteristisch für die Glarner des 18. Jahrhunderts ist das Wort Gottfried Kellers: „Das Wort Gottes hätte ihnen übel geschmeckt. . . . ohne Verlesen geschärfter Sittenmandate.“ Ueber die Stellung, die viele Glarner diesen Mandaten gegenüber einnahmen, gibt uns J. H. Tschudi folgende treffliche Schilderung: „Viel haben die blöde und verkehrte Einbildung, ihre Lands-Freyheit bestehe

eben darinn, dass sie frey ungehindert, nach belieben, und nach ihrem eigen-nützigem Wohlgefallen handeln und wandeln mögen; sich auch von niemand allzu viel Reglen müssen fürs schreiben lassen; welches dann die Ursach, dass eine getreue Obrigkeit mit genauer und steiffer Handhabung ihrer sonst löblichen Verordnungen und Satzungen nicht allezeit wol zu schlag kommen mag, welches aber nicht allein Ihro, sondern allen Glarneren insgemein bey anderen zur Nachred dienen muss: Sie können gute Satzungen machen, halten aber wenig.“<sup>12)</sup>

Einzelne Glarner waren sich des grossen Uebelstandes, dass den Geboten der Obrigkeit nicht besser Folge geleistet wurde, wohl bewusst. Wir können das aus einer kleinen Begebenheit in Näfels schliessen: Als dort im Jahr 1771 das grosse Landsmandat verkündet wurde, erhoben zwei oder drei Personen einen grossen Lärm, indem sie riefen, „es nütze nichts, man halte die Gesetze doch nicht,“ so dass die Verlesung nicht weiter geführt werden konnte.

Auch den obrigkeitlichen Citationen gegenüber zeigte sich der kleine Respekt der Glarner vor der Regierung. Es wurde beobachtet, „dass fast durch den Band auf die ersten Obrigkeitlichen Citationen ein hartnäckiges Ausbleiben bei unserm Volk einreissen will, und solch ungehorsames und respektloses Wesen unerduulich wird.“ Deshalb beschloss man, dass derjenige, der auf die erste Zitation ausblieb, eine halbe Krone, und wer auf die zweite nicht kam, eine Krone Busse zu zahlen habe, sofern die Betreffenden ihr Ausbleiben nicht genügend entschuldigen konnten. Diese Verordnung musste noch verschärft werden: Wer zum zweiten oder dritten Mal nicht erschien, sollte „beim Eid“ zitiert werden und „fahls jemand so frech wäre, der auf die eydtliche Citation ausbleiben thäte, solle solcher durch den Läufer in der Farb abgeholt und auf das Rathaus gebracht werden.“

Eine ähnliche Respektlosigkeit zeigte sich in den Schmähungen, die sich die Landsleute häufig der Regierung gegenüber erlaubten. Von den zu Protokoll gegebenen Gerichtsverhandlungen über solche Fälle möchte ich einige wenige Beispiele anführen:

<sup>12)</sup> Heer u. Blumer, Der Kanton Glarus. 1846. Seite 285.



In einer Ratssitzung des Jahres 1771 zeigte es sich, „dass eint und andere Respectlos wider die Hohe Obrigkeit reden, ja gefährliche Anschlag wie man vernehmen müsse hin und her anstimmen.“ Es wurde beschlossen, wer solche Fehlbaren anzeigen könnte, sei nach dem Eid gehalten, es zu tun, wonach Folgendes eröffnet wurde:

„1. haben oberdörfler Nachbahren von Glarus, die der fendrich Stephan Freuler werde benennen können, in Landweibel Freulers sel. Haus gesagt, man müsse den Rath säubern, das Mehl gehe nicht wie das Brot.

2. habe Richter Leglers frau in Dornhaus letst verwichenen Rathstag von des Balz Glarners Tochter gehört, es werde heut zu Glarus blutig hergehen.

3. seyen Heinrich Schiesser und Heinrich Ris aus Linthal, in des Mathias Heftis Haus gewesen, welche complotiert haben sollen.

4. habe vorbemelten Harschier Vögelis Schwöster gesagt, man müsse hinder die Richen, so könne man es nicht mehr haben.

5. solle der Melchior Schuoler im Eychen gesagt haben, Sie seyen alle Jahr nicht mehr als einmahl meister, es könne aber eine Zeit geben, dass Sie mehr Meister werden.

6. wüsse Schazvogt Joachim Dürst den Mathias Hefti Freiberg Schüz zugravieren, dass derselbe gesagt habe, es seyen Intressierte im Kornhandel im Rath.

7. deponiert Ratsherr Stüssi im Tschächli, dass Er letzte Woche vom Läufer Trümpi gehört habe, man werde den Herren die Kutlen rühren, worüber besagte Läufer Trümpi berichtet, dass Er solches von Herrn Pfarrer Zweifel gehört, der gesagt, dass Er gehört habe, auf eine solche art drohen.

8. Sollte des Hr, Landvogt u. Adlerwirth Martis Magdt gehört haben sagen, man sollte den Herren die Peruques abziehen.

9. habe Balz Glarners Knabli im Dornhaus gesagt, es gehen 3 im Land hinum, Leuth aufzusuchen, die mit ihnen auf das Rathaus gehen.

und letzlichen solle Schazvogt Luchsinger, Ehrengesandts Sohn zu Schwanden, nebst seiner Frau gehört haben, in ihrer Compagnie über die hohe Obrigkeit sehr schimpflich reden und schmälen.“<sup>13)</sup>

In einer andern Ratssitzung vom Jahr 1771 wurde der Chirurg Tschudi beschuldigt, gesagt zu haben, „die Herren verschonen einander und nehmen dagegen die kleineren zu weg

<sup>13)</sup> Evang. Ratsprotokoll 1769—1772. Ratsversammlung 21. März 1771.

und er wolle ihnen die Tückh jezt ausbringen.“ Vor dem Rat entschuldigte er sich, dass es ihm leid sei, in der Hitze übereilt gesprochen zu haben. Da sich die Ratsherren erinnerten, „dass Tschudi mehrmalen einer melancholischen Gemütsart und nicht Sanae Mentis gewesen, auch zu selbiger Zeit, da er obige Worte ausgestossen von gleichen Unruhen geplaget wurde,“ so erliess man ihm auf Fürbitte des Landeshauptmanns die Strafe, mit Ausnahme der Gebühren.

Ein Johann Zweifel von Glarus musste im Februar 1778 vor Gericht erscheinen, weil er überwiesen werden konnte, gesagt zu haben, „man könne unsere Herren führen wie die Buoben wenn man wolle.“ Er musste die Obrigkeit in gelehrten Worten um Gnade bitten, unter dem Bild knieen und 6 Kronen Busse bezahlen. Ferner hatte er folgende Worte nachzusprechen: „Ich Johannes Zweifel red und bekeñ reumüthig, dass ich mit meinen unverschanten Worten M. g. H. und Obern gewalt und unrecht gethan habe, bitte derowegen Gott und die hohe Obrigkeit umb Verzeihung und nehme solches in meine verlogene Brust zurück, verheisse auch künftighin mich besser aufzuführen, und niemahlen anderst als mit der gebührenden Hochachtung von M. g. H. zu reden.“<sup>14)</sup>

Im 18. Jahrhundert nahm der Weingenuss überhand, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der industriellen Entwicklung. J. H. Tschudi berichtet darüber: „Was dann endlich die allzu grosse Wein-Liebe, deren viel ergeben, und woraus viel Unheils entstehet, auch andere Laster, die sie mit vielen anderen Völkeren gemein haben, darvon reden die Prediger auf der Cantzel mit mehrerem.“ Doch nicht nur auf der Kanzel wurde in den spätern Jahren des Jahrhunderts davon gesprochen: Die Pfarrherren beorderten den betreffenden liederlichen Menschen zu sich, der Rat kümmerte sich um seine Angelegenheiten und bisweilen wurde sogar der Landammann zugezogen, um ihn zu einem ordentlichen Lebenswandel aufzumuntern. In den 70er Jahren muss der Weinkonsum doch etwas kleiner gewesen sein, als im vorhergehenden Jahrzehnt, denn Trümpi berichtet 1774: „Das Wein-Umgeld ist ziemlich herabgesunken. Unsere Nachkommen werden es kaum glauben, dass wir etwann das Weinumgeld von 5000 und noch mehr Säumen fremden Weins in einem Jahr bezogen, welche ein ziemliches über 1 Tonnen Golds gekostet. Der Wein

<sup>14)</sup> Evang. Ratsprotokoll 1775—1781. Expressbussen-Rat 9. Februar 1778.

kan freylich des Menschen Herz erfreuen; aber er kan auch des Menschen Ehr und Gut, Leib und Seel verderben. Ehedem war sein Gebrauch doch viel seltener. — Gebrannte Wasser sind aber bey einigen noch mehr ein Zunder des Elends als die Weinliebe. Bey mir wäre der stärkste Zoll auf derley stark Getränk, eine rechtmässige und Christliche Politik, es wäre dann zum Gebrauch der Arzney.“<sup>15)</sup> Hauptsächlich in und nach den Teuerungsjahren hatte sich eine Abnahme des Weinkonsums bemerkbar gemacht, die aber nur kurze Zeit anhielt. Im Anfang der 80er Jahre hören wir wieder von einer Weineinfuhr aus dem Veltlin und dem Oberland von 6000 Säumen per Jahr.

Die gebildeten Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts waren zwar stolz darauf, in aufgeklärten Zeiten zu leben. Doch hatte der Aberglaube im Volk noch freies Spiel und mannigfaltig waren die Erzählungen von Vieh- und Menschenverderbern, von Zauberei und Hexerei. Es ist deshalb nicht gar so verwunderlich, dass hie und da gewisse Leute der Zauberei verdächtigt wurden. So war eine Susanna Ackermann von Kerenzen im Juli 1771 „vor eine Unholdin oder nach unserem Ausdruck vor eine Hex ausgeschrauen und angeklagt.“ Der Rat nahm aber die betreffende Frau in Schutz, indem er erklärte, „dass diese Persohn eines ganz einfältigen Thuns, von gichtiger Art und des Mitleydens höchstwürdig sey.“ Zudem glaubte die Obrigkeit, „dass die Forcht vor den Hexen bei denen so erleuchteten Zeiten auch bei den einfältigsten verschwunden seye.“<sup>16)</sup> Der Kriminalprozess der Anna Göldi aus Sennwald zeigt jedoch am Deutlichsten, dass die Aufklärung der „so erleuchteten Zeiten“ noch nicht tief ins Volk eingedrungen war. Er ist schuld, dass sich die Glarner die wenig schmeichelhafte Nachrede gefallen lassen müssen, die letzte Hexe hingerichtet zu haben, trotzdem man in dem Urteil, welches Anna Göldi zum Tod verdamnte, den Ausdruck Hexe sorgfältig vermied.

Anna Göldin aus Sennwald in der damaligen zürcherischen Herrschaft Sax gebürtig, diente seit dem Herbst 1780 bei Doktor und Fünfferrichter Tschudi in Glarus. Dieser hatte 5 Kinder, von

<sup>15)</sup> Chr. Trümpi, Neuere Glarnerchronik. 1774. Seite 106/107.

<sup>16)</sup> Evang. Ratsprotokoll 1769—1772. Rat vom 22. Juli 1771.

denen das zweitälteste, die 8—9jährige Anna Maria, der verwöhnte Liebling aller war. Richter Tschudi und seine Frau schienen bis zur Katastrophe mit den Leistungen und der Treue ihrer Dienstmagd zufrieden zu sein. Diese hatte während eines früheren Dienstes in Glarus einen Schlosser Steinmüller kennen gelernt, den sie in ihrer freien Zeit noch hie und da aufsuchte. Derselbe rühmte einmal die Schönheit der Tschudischen Kinder, Anna Göldi stimmte bei, fügte jedoch hinzu, es seien auch „meisterlose“ Kinder, und das „meisterloseste“ sei die Anna Maria. Dieses Kind hatte denn auch im Oktober 1781 einen kleinen Auftritt mit der Magd, bei welchem es ihr die Haube vom Kopfe riss. Die Mutter, der dieser Vorfall von der älteren Schwester berichtet wurde, liess die Kleine jedoch straflos ausgehen. Kurze Zeit nachher, am Dienstag den 19. Oktober und an den drei folgenden Tagen fand Anna Maria eine Stecknadel in der Frühstücksmilch, wozu beizufügen ist, dass laut späterer Aussage von Frau Tschudi am Mittwoch wirklich in des Kindes Tasse, als sie den von der Magd bereiteten Kaffee aus einer Kanne einschenkte, wieder eine Stecknadel gewesen, „da sie im Einschenken nichts gewahrt.“ Am Samstag hatte Anna Maria Visionen und Zuckungen, und diese Anfälle kamen von nun an noch verschiedene Male vor. Als die Kinder am Sonntag Nachmittag ihren Kaffee allein tranken, fand das Kind wieder eine Stecknadel darin. Beim Frühstück am andern Tag schenkte die Magd dem Kind die Milch nicht selbst ein, um nicht wieder verdächtigt zu werden. Nun fand die Kleine in dem von ihr eingeschnittenen Brot eine „Guffen“. Jetzt wurde Anna Göldi sofort entlassen, begab sich vorerst 8 Tage zu den Eheleuten Steinmüller, bei welchen sie ihr Geld, 16 Dublonen, hinterlegte, und ging dann nach Werdenberg zu Verwandten. Ungefähr 18 Tage nach ihrem Weggang begann das Kind „in fürchterliche Gichter und unerhörtes Guffen Spejen“ auszubrechen, zwar immer nur eine auf einmal, manchmal an einem Tage aber 6, 10, 12 und sogar 22 Stecknadeln, gerade, gekrümmte, kleine und grosse, auch Eisendrahtstücke, Haften und 2 Nägel. Dazu ist zu bemerken, dass diese Vorfälle sich nur am Tag ereigneten, Nachts erfreute sich das Kind eines guten Schlafes, auch ass es mit gutem

Appetit. Diese sonderbaren Erscheinungen waren mit Lähmung und Verkürzung eines Fusses und Steifheit des Halses begleitet. Es kamen, aus Mitleid und Neugierde getrieben, viel Verwandte, Freunde und Nachbarn, um das kranke Mädchen zu besuchen. Sie sahen die Zuckungen und die Stecknadeln, die es erbrochen, auch konnten sie beobachten, dass die Muskeln bisweilen ganz starr wurden. Je unerklärlicher die Sache war, um so mehr neigte das Publikum zu der Ansicht, es gehe nicht mit natürlichen Dingen zu.

Dr. Tschudi stellte die Sache dem evang. Rat vor, der sie dann, wenn auch ungerne, in die Hand nahm. Dem Läufer Weber wurde in der Ratsversammlung befohlen, mit einem Steckbrief ausser Landes zu gehen, um die unglückliche Anna Göldi zu suchen. Der Läufer kam ohne sie zurück, da sie nach Aussage des Landvogts Vögeli von Sax am Samstag vorher von dort fort gegangen sei. Dagegen hatte der Läufer dem Werdenberger Boten in Wallenstadt das an Anna Göldi in Sennwald adressierte Geld, das ihr Schlosser Steinmüller mit einem Brief ohne Unterschrift zugeschickt, abgenommen und händigte es dem Amtsländammann ein. Einen weitem Erfolg hatte die Reise des Läufers, indem er in Werdenberg einem Extraboten begegnete, welcher der Göldi von Dr. Zwicky aus Mollis zugeschickt worden war mit der Warnung, sich zu entfernen.

Jetzt sah sich der Rat genötigt, die Nachforschungen eifriger zu betreiben; er setzte auf die Entdeckung der Göldi eine Belohnung von 100 Kronentalern aus. Die Magd hatte sich inzwischen über Rorschach und Herisau ins Toggenburg begeben, wo sie bei einem Wirt in Dienst trat. Dort wurde sie entdeckt und am 21. Februar 1782 nach Glarus eingebracht.

Schon im Oktober war die Frage aufgeworfen worden, vor welches Gericht diese Sache eigentlich gehöre, und es war entschieden worden, dass nach alter Uebung alle Fälle dieser Art dem gemeinen Rat zugewiesen werden müssten. Die kath. Räte wollten aber anfangs nichts mit dem Handel zu schaffen haben. Nachdem die Göldi eingeliefert war, liessen sie sich nur unter Vorbehalt herbei, daran teilzunehmen. Auf die Vorstellung Dr. Tschudis wurde dann endgültig beschlossen, das Geschäft

in der evang. Ratsstube zu behandeln, und auf die Reklamation der Katholiken wurde nicht mehr eingegangen.

Von Anfang Dezember an hatte das „Gufenspeien“ des Kindes ein wenig nachgelassen, so dass nur noch vereinzelt Stecknadeln und Metallstückchen zum Vorschein kamen. Die ganze Sache schien um so rätselhafter, als ja die Nadeln in der Milch alle rechtzeitig entdeckt worden waren und sich doch scheinbar im Magen des Kindes vermehrt haben mussten. Nachdem man lange vergebens eine Erklärung gesucht und das Kind selbst von nichts Auffallendem zu erzählen gewusst, gab dieses doch schliesslich nach vielem Drängen einen Aufschluss, der den abergläubischen Leuten glaubwürdig schien. Es behauptete nämlich seinen Leuten und am 18. März der Untersuchungskommission gegenüber, an einem Sonntag (allem Anschein nach am 19. September) sei Rudolf Steinmüller (von welchem die Mutter zwar behauptete, er sei nie ins Haus gekommen, sie müsse sich nur verwundern, dass das Kind ihn gekannt habe) bei der Anna auf dem Bett gesessen und ein anderer Mann ohne Arme und Beine sei auf dem Boden herumgekrochen. Die Anna habe ihr dann aus einem Töpfchen ein überzuckertes „Leckerli“ gegeben mit dem Gebot, Vater und Mutter nichts davon zu sagen. Ein anderes Mal an einem Morgen sei die Anna ihm über das böse Bein gefahren.

Seitdem das Kind diese Erzählung vorgebracht, glaubte man mehr als je an ein Werk teuflischer Zauberkunst. Das Kind war in der Behandlung der tüchtigsten Aerzte des Landes gewesen. Chorherr Dr. Marti hatte am 13. Dezember 1781 und aufs Neue am 10. März 1782 ärztliche Berichte über sein Befinden abgefasst. Aber auch einen bekannten Vieharzt, Irminger von Pfaffenhausen, hatte man nach Glarus kommen lassen. Dieser räucherte, gab Brechmittel, legte Zugpflaster auf und hatte den Vater des Kindes zum Glauben überredet, das Leckerlein habe den Samen der Stecknadeln enthalten, die dann im Magen gewachsen seien; wenn seine Kunst nichts helfe, könne niemand helfen, als die Verderberin selbst. Bei Anlass des zweiten Visum et Repertum Dr. Martis am 10. März stellte Dr. Tschudi den Examinatoren vor: „wie er gehört habe, dass dergleichen bösen Leut das von Ihnen Verderbte wieder gut machen können; daher er so

dringend als möglich gebeten, bei der Göldi auf gütliche Weise zu vernehmen, ob sie das Kind nicht wieder zu seiner ehevorigen Gesundheit bringen könne.“

Bisher war noch kein Verhör mit der Gefangenen vorgenommen worden. Man beauftragte jetzt den Gefangenwärter, die Göldi zu ermahnen, dass sie sich der Heilung annehme. Anfänglich weigerte sich diese mit der Behauptung, sie könne doch dem Kind nichts helfen, da sie ihm auch nichts zu Leide getan habe. Nun wurde ihr mit dem Scharfrichter gedroht und ihr versprochen, sie werde bald befreit, wenn sie sich der Heilung annehme. Nachdem man derart alle Hebel in Bewegung gesetzt, erwies sich ihre Furcht und vorgegebene Hoffnung auf Befreiung als stärker und sie antwortete endlich am 11. März, man möge ihr das Kind bringen.

Die Heilversuche des ersten Abends hatten noch nicht den erwarteten Erfolg. Zwar schien es der Mutter, als sie das Kind am Morgen aufdeckte, als sei der linke Fuss so lang wie der rechte, doch sobald sie es aufnahm, war er wieder kürzer. Die abendlichen Heilungsversuche wurden noch verschiedene Male in der Ratsstube unternommen, doch ohne etwas zu erreichen. Endlich kam man auf den Gedanken, die Göldi könne dem Kind nur am Ort ihrer unheilvollen Tat helfen. In ihr früheres Diensthaus geführt, versuchte sie es aufs Neue mit Drücken und Strecken des kurzen Beinchen, diesmal mit günstigstem Resultat, das Beinchen war wieder so lang wie das andere, und nach einigen Minuten konnte das Kind schon allein darauf gehen. Man liess der Magd keine Ruhe, bis sie das Kind wieder zu vollständiger Gesundheit gebracht; sie musste auf ihrer ehemaligen Kammer, wo sie dem Kind das Leckerli gegeben haben sollte, mit ihren Heilversuchen fortfahren. Um die Schmerzen im Leib und Hals zu vertreiben, wurde sie am 17. und 18. März nochmals ins Tschudische Haus geführt, und durch einen von ihr verordneten Laxirtrank gingen noch zweimal je eine Stecknadel durch den Stuhlgang von dem Kinde. Von da an war es dann vollständig gesund.

Hatten bisher noch manche skeptische Personen an der Schuld der Anna Göldi gezweifelt, so waren sie jetzt durch die wunder-

bare Heilung von derselben überzeugt, denn wie hätte sie das Kind kurieren können, ohne es vorher verzaubert zu haben.

Im ersten Verhör am 21. März behauptete die Göldi erst, sie könne nicht sagen, wie die Nadeln in die Milch gekommen, der böse Geist werde sie dazu gezwungen haben, doch gleich nachher gab sie endlich zu, sie habe die „Gufen“ in die Milch getan. Am folgenden Morgen gestand sie, dem Kind die Nadeln, Nägel und Drahtstückchen eingegeben zu haben und zwar in dem Leckerli, von dem sie behauptete, es von Steinmüller bekommen zu haben, was sie zwar sofort widerrief, indem sie, von Neuem bedrängt, sagte, der Teufel habe es ihr gegeben, und da sie in einer „sehr bösen Gemüthsverfassung“ war, brach man das Verhör ab.

Im nächsten Verhör am 28. März wurde sie wieder stark in die Enge getrieben durch die Examinatoren. Sie kam wieder auf Steinmüller zurück und bestätigte alles, was das Kind vorgebracht und beharrte von da an fest auf ihrer Aussage. Das gab Anlass zu einem neuen Anstand: Wie hatte sie das Kind allein heilen können, wenn doch Steinmüller beim „Verderben“ geholfen.

Am 29. März wurde auch Steinmüller gefangen gesetzt. Dieser blieb länger standhaft und leugnete jegliche Schuld. Jetzt war die Zeit gekommen, da man die beiden durch die drei verschiedenen Schreck-Examen zum Geständnis der Wahrheit zu bringen hoffte. Beim ersten blieb die Göldi bei ihrer bisherigen Aussage gegen Steinmüller; über die Heilung des Kindes befragt, erklärte sie, dass sie dieselbe von Gott erbeten und nichts Böses dazu gebraucht. Beim zweiten, mehr Angst einflössenden Examen war Steinmüller zugegen und Anna Göldi widerrief ihre vorigen Aussagen vollständig und bat Steinmüller um Verzeihung. Beim dritten Terriz-Examen erklärte sie, der Teufel sei Nachts zu ihr in die Küche gekommen und habe ihr rötlichen Wurm-samen und weisses Gift in einem Papier mit den Klauen übergeben, was sie dann dem Kind in einem feuchten Stück Brot zu essen gegeben.

Ein neuer unverständlicher Umstand war es nun, dass Anna Göldi bei dieser neuesten Darstellung verharrte, während Anna



Maria Tschudi bei der Aussage verblieb, von ihr das von Steinmüller erhaltene Leckerli empfangen zu haben.

Inzwischen wurde Anna Göldi gefoltert, und am Tage des zweiten „peinlichen Verhörs“, da sie mit einem schweren Stein an den zusammengebundenen Füßen aufgezogen wurde, widerrief sie ihre letzten Angaben und kam wieder auf ihre früheren Aussagen über Steinmüller zurück. Als dann noch einige gütliche Verhöre mit ihr angestellt, und sie noch die dritte schwerste Folter durchmachen musste, blieb sie immer dabei, sie habe das Kind „verderbt“ durch das Leckerli von Steinmüller, von dem sie nicht gewusst, was es enthalte; zur Heilung werde ihr wohl der böse Geist die Kraft gegeben haben usw.

Nachdem Anna Göldi dergestalten ihre Aussagen an der Folter „erhartet“, war kein Zweifel mehr an ihrer Schuld.

Steinmüller war zwei Tage, nachdem Anna Göldi ihren Widerruf zurückgenommen, wieder verhört worden. Er leugnete jede Mitwissenschaft und klagte über sein trauriges Schicksal. Da auf gütlichem Wege bei ihm kein Geständnis zu erreichen war, sah man sich genötigt, auch gegen ihn mit dem Scharfrichter vorzugehen, wobei der Rat beschloss, Steinmüller solle vorerst mit der Tortur nur bedroht werden. Noch in verschiedenen gütlichen Verhören blieb er standhaft beim Leugnen. Ehe man dann zur Folter schritt, liess man zwei der angesehensten Männer seiner Verwandtschaft zu ihm kommen, die samt den Examinatoren über eine Stunde auf ihn einredeten und ihn drängten, seine Schuld zu bekennen. Direkt nach dieser Unterredung folgte ein Verhör in Gegenwart der Verwandten, in welchem Steinmüller, noch unter dem Eindruck der gehaltenen Besprechung alles so eingestand, wie es von Anna Maria Tschudi behauptet worden war.<sup>17)</sup> Am folgenden Vormittag blieb er bei den gleichen Aussagen, aber am Nachmittag leugnete er wieder alles, jammerte über seine Schwäche und wollte alles nur aus Furcht vor den

<sup>17)</sup> Im Verlauf dieses Verhörs erklärte Steinmüller ganz genau, aus was für Substanzen das Leckerli bestanden habe, nämlich aus Stahlspänen und etwas von einem Stein, in welchem Gold sei, ferner aus gelb ausgebranntem Vitriol, dem Weissen eines Eies und Mehl, gebranntem Gips und Honig. Als Flüssigkeit gab er noch Scheidwasser oder „Galizensteinwasser“ an.

Verwandten zugegeben haben. Man gewährte ihm einige Tage Bedenkzeit, liess dann am 9. Mai vormittags abermals die Verwandten rufen, die ihn wieder bearbeiteten, aber einstweilen ohne Erfolg. Am Nachmittag des gleichen Tages war er endlich müde, er wiederholte sein früheres Geständnis, und seine Aussagen waren nur in wenig Punkten verschieden von denen der Anna Göldi. Man liess ihm dieser Differenzen wegen noch Bedenkzeit bis zum andern Morgen. Als ihm der Gefangenwärter aber am folgenden Tag das Frühstück bringen wollte, hatte sich der unglückliche Steinmüller in der Verzweiflung an den Eisenstäben der Gefängnistüre erhängt. Noch im Tode wurde er als Vergifter dem Scharfrichter übergeben, unter dem Hochgericht verscharrt und seine rechte Hand an den Galgen genagelt.

Am 19. Mai wurde Anna Göldi noch einmal verhört. Sie bestätigte ihre früheren Geständnisse, gab ein kurzes Bild ihres Lebens und flehte um Gnade und Barmherzigkeit. Anfänglich war eine kleine Mehrheit für Gnade, und in Zürich wurde angefragt und von dort die Antwort erhalten, dass man die Verbrecherin im dortigen Schellenwerk zu lebenslanger Haft aufnehmen würde. In der Ratssitzung vom 31. Mai, wo das endgültige Urteil ausgesprochen werden sollte, hatte Dr. Tschudi noch verschiedene Einwände zu machen. An dieser Ratssitzung kam zum ersten Mal auch das Vergehen Dr. Zwickis von Mollis zur Sprache, von dem Anna Göldi vor 8 Jahren geschwängert worden war. Darüber befragt, waren die beiden Fehlbaren die Sache geständig. Dr. Zwicki liess aber den Rat ersuchen, ihm dieses vor so langer Zeit geschehene „Uebersehen“ zu verzeihen.

Endlich konnte in der Ratssitzung vom 16. Juni das Urteil gefällt werden, es lautete, dass Anna Göldi als eine Vergifterin zu verdienter Bestrafung durch das Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet und ihr Körper unter dem Galgen begraben werde. Am 18. Juni wurde sie hingerichtet und soll nach Aussagen Pfarrer Tschudis als reumütige und bussfertige Sünderin gestorben sein.

Schon vor der Hinrichtung waren verschiedene weniger wichtige Bussen verhängt worden. Den Extraboten, welcher seinerzeit der Anna Göldi von Dr. Zwicki zugeschickt worden war,

entliess man mit einem Zuspruch. Dr. Zwicky selbst wurde in eine Busse von 200 Kronentalern verfällt, die Ehefrau Steinmüller musste wegen eines Briefes, den sie ihrem Mann ins Gefängnis geschrieben, 100 Kronentaler bezahlen. Dr. Tschudi wurde aller Gerichtskosten entlastet, da sich nach allem aus dem Handel noch ein Reingewinn von 754 fl. 18<sup>5</sup>/<sub>6</sub> Sch. ergab, trotzdem alle 57 an den Sitzungen beteiligten Räte und Bedienten je 1 Dublone Sitzgeld, zusammen 598 fl. 28 Sch. erhielten.

Ein Mitglied des evang. Rates brachte zum Schluss den Gedanken auf, den Prozess „zur Ehre der Obrigkeit im Drucke zu befördern“. Diesem „wohlmeinenden“ Begehren wurde aber vorderhand von M. g. H. u. O. nicht entsprochen. Dagegen erregte dieser Handel nicht nur in der Eidgenossenschaft, sondern auch auswärts grosses Aufsehen. In verschiedenen auswärtigen Zeitschriften erschienen Besprechungen darüber, so im „Reichspostreuter“ vom 4. Januar 1783, in den in Nürnberg erscheinenden „Chronologen“ von Weckherlin des 1782er Jahrgangs, selbst in einer Haarlemer Zeitung vom Januar 1783. Dass diese Berichte mit Sarcasmen getränkt waren und den Glarnern im Ausland viel Spott eintrugen, ist selbstverständlich. Als Ehrenretter der glarnerischen Obrigkeit spielte sich schon im Laufe des Jahres 1782 ein Cand. Theol. Lehmann auf, der sich längere Zeit in Glarus aufhielt. Dieser veröffentlichte unter dem Titel „freundschaftliche und vertrauliche Briefe, den sogen. berüchtigten Hexenhandel zu Glarus betreffend“ die Erzählung des ganzen Vorganges, sowie die ärztlichen Berichte und die Rapporte der Kommission über die Heilung des Kindes. Die Obrigkeit war über diese Veröffentlichung nicht sonderlich erfreut und suchte zu erfahren, wer dem Lehmann die Akten mitgeteilt habe. Dieser wehrte sich in einem scharfen abweisenden Antwortschreiben, das seinen Zweck insofern erreichte, als die Regierung keine weitem Schritte mehr gegen Lehmann unternahm. An einer Stelle des erwähnten Briefes heisst es: „Meine Feinde sprechen von Contumaz-Urtheln und Bann. Aber, m. HH., gesetzt, Sie würden durch die alles vermögenden Familien gezwungen, ein so grausames und ungerechtes Urtheil über den Verteidiger Ihrer Ehre aussprechen . . . ., werden Sie mir, da

ich weder Ihr Landsmann, noch Ihr Unterthan bin, verbieten können, nun den ganzen Handel so darzulegen, wie er ist, d. h. weder Tschudi noch Zwicki zu schonen, sondern dem Landmann das Fell von den Augen zu ziehen, damit er sieht und greift, warum man in fremden Landen seiner spottet und wer daran Schuld ist, dass über fl. 1000 sind verschwendet worden?“<sup>18)</sup>

Doch waren die Glarner und besonders der Glarner Rat durch den Göldihandel klüger und vorsichtiger geworden. Das zeigt sich in einer ähnlichen Begebenheit aus dem Jahre 1789. Ein Knabe aus Netstal, Heinrich Kubli, dessen Phantasie sich vielleicht mit den Vorkommnissen des Hexenhandels beschäftigt hatte, fing im Mai 1789 an, im Beisein seiner Verwandten Haften, Nadeln und Wachholderbeeren zu speien. Am 18. Mai erschien er, sein Vater und seine Verwandten vor dem evang. Rat und baten um obrigkeitliche Untersuchung. „Worüber M. g. H. erkant, dass sobald den Knaben das vorgebend übel widerum angewandelt, so solle solches durch Herrn Evangel. Seckelmeister Zwicky u. Doktor und Chorherr Marti auf erst Anzeig des Vatters untersucht, der Knab zur Hand genommen u. an ein sicheres unparteyisches gutes Ohr in sorgfältige Verwahr gethan werden, damit man sicher sey, dass von dem Knab keinerlei Betrüglichkeit gespielt, sondern der reinen Warheit auf das grundlichste nachgeforscht werden könne.“<sup>19)</sup> Zur Beobachtung seines merkwürdigen Zustandes wurde der Knabe dann im Pfarrhaus Glarus untergebracht und ihm zwei Wächter, Baumeister Joh. Heiz und Joh. Müller, als Aufsicht verordnet. Der Vater, Jost Kubli, bezeichnete unterdessen, unterstützt von mehreren Bürgern, die Elisabeth Bösch, eine alte, arme Frau, als Verderberin seines Sohnes, da der Knabe, als er sie einmal antraf, an „ihrem vorgehaltenen Drückli gerochen und solches habe es um des gelds willen getan.“ — Nach längerer Beobachtung legten die zwei Aufseher unter Eidschwur das Zeugnis ab, „dass sie nichts ungrades von anfang bis dato an dem jungen Heinrich Kubli verspührt, kein Zeichen

<sup>18)</sup> Der Kriminalprozess der Anna Göldi von Sennwald v. Dr. J. Heer. I. Jahrbuch des Histor. Vereins des Kts. Glarus. 1865. Seite 11.

<sup>19)</sup> Evang. Ratsprotokoll 1785—1790. Rat vom 18. Mai 1789.

von Krankheit, oder Speyen von Guffen, Häftlen oder andern Sachen wargenommen u. von Tag zu Tag alles den H. Examinatoren angezeigt u. hiermit überhaupt nicht das geringste hinderhalten haben.“ Der Rat erklärte daher die Elisabeth Bösch als unschuldig, entliess sie aus dem Arrest und stellte sie ihren Verwandten zu. Die arme Gefangene war, wahrscheinlich im Gedanken an das Schicksal Anna Göldis, aus dem „Schreiber-Stübli“, in dem sie eingesperrt war, in Verzweiflung durch das Fenster auf die Strasse gesprungen und hatte sich die Beine gebrochen, „und obschon die beklagte Böschin mit ihrem so unbesonnen als gefährlichen Sprung aus dem Schreiber-Stübli zur Vermehrung der quessionis Kösten nicht geringen Anlass gegeben, so wollen Sie jedoch M. G. H. wegen ihrem damit erhaltenen Unglück, und in milder Betrachtung Ihrer, ohne dies, dürfftigen umständen deren in gnaden entlassen haben.“ Der Wundarzt wurde vom Rat beauftragt, die Elisabeth Bösch, „deren weitere Besorgung die Menschlichkeit selbst erfordert“, zu besuchen. Die Kosten dieses Prozesses betreffend, „finden M. g. H. nicht, dass solche mit Billigkeit auf diesen 14 j. Knaben noch auf dessen Vatter u. Verwandten gelegt oder vertheilt werden können.“ „... übrigens aber solle ernannter Jost Kubli und Mithafter, wegen Ihrem gewalthätigen betragen gegen die hohe Obrigkeit während diesem Handel, citiert, und gebührend corrigiert werden.“

Die starke Entwicklung von Handel und Industrie brachte es mit sich, dass der grössere Teil des Kantons Glarus im 18. Jahrhundert keine eigentliche Nationaltracht mehr hatte. Die französische Mode war fast allgemein tonangebend, einzig das Sernftal, das vom Hauptverkehr abgeschnitten blieb, konnte auf eine ihm eigentümliche Ländestracht Anspruch machen. Das Ueberhandnehmen der französischen Kleidung ärgerte manchen Patrioten, der die alte Einfachheit hochschätzte. Christoph Trümpi fühlte sich zu der Klage veranlasst, dass auch im Glarnerlande „in Kleidungen in vielen Gemeinden der Aufzug bald städtisch und der eitele Schimmer sehr gemein“ sei. Die Obrigkeit suchte dem überhandnehmenden Luxus zu wehren, indem sie von den Frauen, die extra hohe Hauben trugen, eine Steuer verlangte,

ebenso von den Personen, die in Kutschen durchs Land fuhren. Der Artikel über diese Besteuerung, der ins Glarner Landsbuch eingetragen wurde, lautete folgendermassen:

„Wegen Gutschen, Chaisen und Hohen Frauenzimmer Hauben.

Ao 1779 ist erkent, das diejenigen, so in unserm Land Gutschen, Chaisen, oder Littieren gebrauchen, jährlich ein Schiltli-Dublonen in den gemeinen Landtseckhell bezahlen sollen, wann Mann aber mit obbemeltem Fuhrwerk ussert Landts fahrt, so solle es an denen weeg-gelts-Station, laut dem Strassen Project, wie bishin, das weeg- gelt Erlegen. —

Dessgleichen die frauwen-Zimmer so ausserordentlich hohe kappen tragen, sollen auch alljährlich 1 N. Dublone dem gemeinen Landtseckhell bezahlen.“<sup>20)</sup>

Die Obrigkeit bestrebte sich, Hand in Hand mit der Geistlichkeit, der Unsittlichkeit Grenzen zu setzen. Eine grosse Zahl von Bestrafungen erfolgte wegen zu frühem Beischlaf, der zwar wenn er nicht mehr als 8 Wochen vor der Hochzeit erfolgt war, unbestraft blieb. Fast in jeder Ratssitzung erschienen Personen, die wegen Uebertretung des Verbotes in Bussen von 6—8 Gulden verfielen oder sich wegen unehelicher Schwangerschaft zu verantworten hatten. Wer die Busse armutshalber nicht bezahlen konnte, musste sie bei Wasser und Brot abbüssen. Sowohl die Mutter als den Vater eines unehelichen Kindes bestrafte man mit 16 fl. Busse. Wenn die betreffende Person innerhalb dreier Monate nicht zahlte, wurde sie mit der Rute vor die Kirche gestellt und musste stehend dem Gottesdienst, in welchem der Geistliche wider dieses Vergehen predigte, zuhören. Die unehelichen Söhne wurden dem Vater und die Töchter der Mutter zugesprochen. Die besondern Ratsstuben besorgten die Bestrafung der Fehlbaren, wenn sie verschiedenen Konfessionen angehörten. Laut Artikel des Landsbuches (1773) betrug die Ehebruchsbusse 32 fl. Je nach den Umständen wurde die Strafe gemildert oder verschärft.<sup>21)</sup> Frauen besserer Stände, die sich

<sup>20)</sup> Landsbuch des Kts. Glarus, handschriftliches. Art. von 1779.

<sup>21)</sup> Ein gewisser Anton Müller war 1771 wegen begangenen Ehebruchs zitiert worden. Er flehte um Gnade und bat „Gott und die Obrigkeit“ um

der Unzucht schuldig machten, verbannte man zur Strafe mit Vorliebe für Monate oder selbst Jahre in ihr Haus, das sie nur für den Kirchenbesuch verlassen durften. Dadurch hoffte man, sie auf bessere Wege zu bringen, ihnen die Gelegenheit zu Fehlritten zu nehmen und öffentliches Aergernis zu vermeiden.<sup>22)</sup>

Wollte ein Glarner eine auswärtige Person ehelichen, so musste diese nachweisen, dass sie 200 fl. eigenes Vermögen besitze. Ueber diese Bestimmung finden sich im Landsbuch folgende zwei Artikel:

„Wie frömbde weibspersohnen sich im Land verheuwrathen mögen.

Anno 1736 Ist gemacht wer in unserem Land ein frömbde weibspersohn heuwrahet, der soll von ihrer natürlichen Oberkeit bescheinen, dass Sie wenigstens 200 fl. Haab und guets mittell habe oder versicheret, so viel zu Erben, oder in unser Land zu bringen, mithin den H. H. Geistlichen verboten, ohne vor-

Verzeihung, worauf er mit 32 fl. gebüsst und nach Anhören eines Zuspruchs entlassen wurde mit dem Bemerkten, dass ihm die Hälfte der Busse erlassen werde, wenn er sich in Zukunft anständig aufführe.

Der kathol. Schulmeister Tschudi von Glarus musste wegen zu frühzeitigem Beischlaf mit seiner im 2. Grad der Blutsverwandtschaft stehenden nunmehrigen Ehefrau vor dem Rat erscheinen, wo ihm in Anbetracht seines sonstigen „aufferbaulichen Betragens“ und seines „würklichen Schuldienst“ die öffentliche Strafe erlassen, ihm jedoch bei geschlossener Türe vom Landstatthalter ein ernstlicher Zuspruch gemacht „und zu Verhüttung schädlicher Folgen bey unserm Kathol. Landvolck, die Summ von 32 fl.“ unverweilt zu bezahlen geboten wurde.

<sup>22)</sup> Eine Frau Majorin Wild gab im Jahr 1775 durch ihren schlimmen Lebenswandel grosses Aergernis. Deshalb erging der Befehl an die Gemeinde, dafür zu sorgen, dass „die Wilderin für ein halbes Jahr lang in einem Hauss angeschlossen, zu ihrer redlichen Handarbeit gehalten und darbey nach Notwendigkeit besorgt werde.“

Eine Ehebrecherin, die über ein Vierteljahr lang mit ihrem Prozess den Rat hingehalten hatte, war verurteilt worden, unter dem Bild knieend einen scharfen Zuspruch des Landammanns anzuhören, ferner war sie für 6 Jahre „in das Hauss zur Arbeit und Kirchen banisiert“ und musste die Ehebruchbusse bezahlen. Sogar ihre Verwandten hatten für ihre Schuld zu büssen; es wurde ihnen befohlen, jedem Landrat und den zahlreich zugezogenen Herren „ohne Anstand“ einen Dukaten zu zahlen.

weisende obrigkeitliche Erlaubtnus keine dergleichen persohnen zu copulieren.“<sup>23)</sup>

„Anno 1747 Ist obiger Articull dahin Extendiert worden, dass eine frömbde weibs-persohn solle schuldig sein, Ehe und und zu vor ihnen die Eheschein ertheilt werden, M. Gd. H. vorzuweisen, dass Sie 200 fl. an bahrem gelt, oder sonsten an gueten Mittlen so viel mitbringe- und dass köntfighin weder Hausrathkleider- noch Mobilien nit mehr solten darzu gerechnet werden, welches Sie auch beim Eid bewähren- und also auch die Erlaubtnus, bey M. G. H. schriftlich auswürkhen, damit diejenigen Pfarrherren sich darnach zu richten wüssen, wie die Ehe- oder Copulations-schein gesuecht werden. Wann sich seine Zeit auch dergleichen finden wurde, die diesere prae-Standa nit erfüllt hetten, sollen Sie auch in Erbfählen, kein Erbrecht nit zu gaudiren haben.“

In späteren Jahren wurden zwar die 200 fl. nicht immer in barem Geld verlangt. Im Jahre 1772 erhielten die Ratsherren einige Male den Auftrag, zu ermitteln, welches Vermögen an Geld, Kleidern oder Hausrat nachgewiesen werden konnte. Ein Molliser Bürger, der im Jahre 1772 eine Jungfrau aus Zizers ehelichen wollte, wurde aufgefordert, eine Bescheinigung von dem Vermögen seiner „Liebsten“ mit dem obrigkeitlichen Siegel von Zizers vorzuweisen. Da das Mädchen jedoch nur ein Vermögen von 150 fl. nachweisen konnte, gab ihr ein Freund einen Ochsen im Wert von 60 fl., worauf sie die Bewilligung zum Heiraten anstandslos erhielt.

Wenn sich Glarner auswärts verheiraten wollten, wurde ihnen dies vom Rat ohne Anstand erlaubt, und erst, wenn die Betreffenden „in unser Land kommen“, wurde verlangt, dass das erforderliche Frauenvermögen von 200 fl. nachgewiesen werde.

Da es verschiedentlich vorgekommen, dass eine Verlobte nicht ihre eigenen Mittel vorgewiesen hatte, verlangte man in zweifelhaften Fällen, dass die Braut schwöre, es sei ihr eigenes Vermögen. — Hatte der Rat dagegen die Ueberzeugung, dass eine Braut weit mehr als das landrechtmässige Vermögen besass, so genügte es, wenn der Bräutigam einen vollen Bürgen stellte,

<sup>23)</sup> Landsbuch des Kts. Glarus, handschriftliches, Artikel von 1736; siehe auch Landsbuch des Kts. Glarus, 1807. I. Teil. Seite 38/39. § 68.



er wurde nicht gezwungen, das Vermögen nachzuweisen. In andern Fällen zog aber das strikte Festhalten des Rates an den 200 fl. Heiratsgut oft üble Folgen für die betreffenden Verlobten nach sich, wenn sie der Vorschrift nicht nachkommen konnten.<sup>24)</sup>

Wenn sich eine Glarnerin an einem andern Ort mit einem Fremden verehelichte, gaben die Glarner in der Regel das Vermögen der Betreffenden nicht heraus, bevor direkte Nackkommen nachgewiesen werden konnten. Als Ausnahmefall mag angeführt werden, dass im Jahre 1774 das Vermögen einer gewissen Maria Stähli, die sich mit einem Leipziger verheiratet hatte, der dortigen reformierten Kirche auf deren Verlangen ausgehändigt wurde, bevor direkte Nachkommen da waren.

Das heiratsfähige Alter war damals laut evang. Ehegericht auf 16 Jahre festgesetzt. Vor diesem Termin war ohne besondere Erlaubnis niemand zur Ehe berechtigt,<sup>25)</sup> und nachher waren weder Eltern noch Vormünder befugt, Einsprache dagegen zu erheben.

<sup>24)</sup> Im August des Jahres 1772 hatte sich eine Katharina Tanner von Herisau mit einem Zwicki verlobt und wohnte nun bei demselben. Sie verfügte jedoch nur über 100 fl. eigenes Vermögen, weshalb dem Zwicki befohlen wurde, die Person ohne Anstand aus dem Hause zu schaffen und keinen weitem Umgang mit ihr zu unterhalten, unter Androhung von obrigkeitlicher Strafe und Ungnade. Die Jungfrau selbst wurde aufgefordert, das Haus zu verlassen, um alle bösen Folgen zu vermeiden. Der Mutter des Zwicki befahl man, die zwei nicht mehr neben einander im Haushalt zu dulden. Da Zwicki die Drohung ausgesprochen hatte, er werde sich lieber erschiessen, als in eine solche Verfügung einwilligen, wurde ihm ein „treffender Zuspruch“ gegeben, mit der Bedrohung, „dass im wiedersezenden Fahl ernsthafte Mittel werden gebraucht werden“. Im Jahre 1774 tauchte nun die Katharina Tanner wieder auf und machte für ihr Kind Vaterschaftsansprüche an Jakob Zwicki geltend. Sie wurde aber abgewiesen, weil sie die 200 fl. eigenes Vermögen wieder nicht vorweisen konnte. Sie musste sich damit zufrieden geben, dass Zwicki angehalten wurde, das Kind gehörig zu unterhalten.

<sup>25)</sup> Einem Bürger von Mollis wurde am 6. August 1781 von M. g. H. erlaubt, sich mit seiner noch unter 16 Jahren stehenden Liebsten kopulieren und einsegnen zu lassen, „und danne solle auch bemelte Zwickin sich zum heiligen Abendmahl nach unserer heiligsten Religion gebührend unterrichten lassen.“

Es war ein alter Brauch, dass sich jedes Brautpaar eine Gemse (vor 1777 sogar zwei) schießen lassen durfte. Diese Hochzeitsgemsen wurden aber nur verabfolgt, wenn ein Tagwensrat Bürgerschaft leistete, dass die zwei „wirklich versprochen und gewillt seyen, noch in diesem Jahreslauf Hochzeit zu machen.“

Verwandte, die sich zu verehelichen wünschten, mussten beim Rat oder der Landsgemeinde die Erlaubnis dazu einholen. Wohl existierte ein Verbot, das Verwandten nicht gestattete, unter einander zu heiraten. Doch erteilte der Rat oder die Landsgemeinde häufig „Dispensationen“ und erlaubte in manchen Fällen die Verehelichung, nachdem eine sogenannte Dispensionsbusse oder Freundschaftsgeld bezahlt worden war. Diese Busse betrug für diejenigen, die im 3. Grad miteinander verwandt waren, 12 Kronen.

Verschiedene Pfarrherren hatten Trauungen von Personen vorgenommen, die im 3. Grad der Verwandtschaft standen, ohne dass diese vorher die erforderliche Erlaubnis sich ausgebeten und den Seckelmeister bezahlt hatten. Man ermahnte deshalb die Pfarrer, die „Hochzeiter“ bei Angabe der Hochzeit nach dem Verwandtschaftsgrad zu befragen und die Taufbücher selbst durchzusehen; im unterlassenden Fall sollten sie selbst zur Erlegung der Busse verpflichtet sein.

Eine Zeitlang wurden bei den Anfragen um die Erlaubnis zur Heirat im Fall von allzu naher Verwandtschaft „gar zu leicht, ja bisweilen an den Landsgemeinden mit Lachen Dispensationen erteilt, wodurch alte und weise Geseze verlezet und die Würde des Ehestands bei Seite gesezt wurde.“ Diese Erkenntnis und zwei neue Anfragen, bei denen man noch nicht im Klaren war, wirkten zusammen, dass man sich angelegentlicher mit diesen Fragen beschäftigte.

Schon an der evang. Landsgemeinde vom 23. April 1777 hatten zwei Männer das Gesuch um Erlaubnis zur Heirat gestellt. Der eine wünschte die Witwe seines Stiefsohns zu ehelichen, der andere die Tochter des Bruders seiner ersten Frau. Da sie sich nun neuerdings, nämlich am 17. Juni 1777 vor „dem Hohen Gewalt“ meldeten und „umb gnädige Begünstigung der Copulation“ baten, so beschloss der Rat, im Jahreslauf ein Gutachten abzufassen und darin mit Berücksichtigung älterer Gesetze

eine deutliche Richtschnur zu entwerfen, bis zu welchem „Freundschafts- oder Verwandtschaftsgrad man gegen einander heirathen möge oder nicht“. An nächster Landsgemeinde solle dieser Entwurf dann zur „Ratification“ oder Abänderung vorgelegt, und die „Hochzeiter“ erst dann abgewiesen oder erhört werden. Nach dem Landsgemeindebeschluss sollten die Worte Sib- und Magschaft von einer Ehrenkommission mit Beziehung von zwei Geistlichen untersucht werden, damit sie „in Zukunft nicht mehr ungleich verstanden werden könnten u. damit man sich in Heüratsfällen darnach richten könnte.“<sup>26)</sup>

Im Laufe des Jahres wurde „von einer wohlweisen Ehren-Commission weltlich und geistlichen Stands ein Gutachten abgefasst“, in welchem Grad „sowohlen der Freundschaft, als auch der so geheissenen Sib- und Magschaft“ man gegenseitig heiraten dürfe. Dieses „Gutachten“, das man anno 1778 ins Landsbuch einfügte, hat folgenden Wortlaut:

„Nemlichen, zu Heirathsverbindungen bleiben die im göttlichen Gesäze verbotenen Grade von selbstem fürbassin verboten, und aussert denselben sollen auch keine Ehen statthaben, bis zum dritten Grad der Blutsfreundschaft, darunter auch die Blutsverwandtschaft, da man einander im 2ten und 3ten Grade, oder auch im zweiten und vierten Grade verwandt ist, verstanden seyn solle; die so aber beidseitig miteinander im dritten Grad Blutsfreunde sind, mögen sich verheirathen, in so fehrne solche die Dispensation wie bis dahin, vor Rath ausgebetten haben werden.

In Schwagerschaften oder sogenannten Siep- und Verlegenschaften solle auch folgende Verordnung beobachtet werden, nemlich im ersten Grad der leiblichen Schwagerschaft, das ist, wann einer seiner Frauen seligen Schwöster oder seines Bruders sel. Frau heirathen wolte, solle keine Ehe gestattet werden. — Desgleichen solle auch der erste Grad der Gegenverschwägerung als ein verbottener Grad angesehen werden, das ist wann ein Wittwer und eine Wittib einander heirathen wolten, deren verstorbene Ehegenossen leiblicht Geschwüsterte gewesen wären.

<sup>26)</sup> Evang. Landsgemeinde-Acta von 1770—1799. Landsgemeindeverhandlung vom 17. Juni 1777.

— Es solle auch Niemand seines verstorbenen Ehegenossen leiblicher Bruder oder Schwöster Kinder heirathen mögen.

Desgleichen solle auch das Verheirathen mit einer Stief Schwieger oder mit einem Stief Schwächer, oder mit einem Stief tochtermann, oder auch mit einer Stief Sohnsfrau als eine höchst ärgerliche wider die Zucht und Ehrbarkeit sehr streitende Sache abgestrickt seyn. Alle dahin einschlagende Gesäze und vorerwente Fähle sollen auf vätterlicher und mütterlicher Seithen von Manns und Weibs Persohnen im gleichen Grad verstanden werden.

Worbey unseren Herren Geistlichen überhaupt verboten seyn solle, hierwider Niemanden zu copuliren bey Hoher Straf und Ungnade. Es solle auch Niemanden mehr, wider obige Verordnung kein Verhör weder vor Rath noch vor der Landsgemeinde gestattet werden, und einem jeweiligen Herren Praesidenten beym Eydt verboten seyn, hierwider etwas in Entscheid zu nehmen. In denen übrigen Graden aber, sind die Verheirathungen wie bis dahin zulässig.“

Infolge dieser Bestimmungen wurden dann die zwei „alten Männer“, die an der evang. Landsgemeinde 1777 um Erlaubnis der Kopulation gebeten, an derjenigen von 1778 mit ihrem Begehren abgewiesen.

